



Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Marktgemeinde Schwanstetten (Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

vom XX.XX.XXXX

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) sowie des Art. 52 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen und Plätze) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung), um eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten.

§ 2 Anbringung der Straßennamensschilder, Duldungspflicht

(1) Die Namensschilder der Straßen werden von der Gemeinde beschafft, auf Grundstücken und an Gebäuden angebracht, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben das Anbringen von Straßennamen- und Hinweisschildern zu dulden.

§ 3 Erteilung der Hausnummern

(1) Die Hausnummern werden von Amts wegen oder auf Antrag erteilt.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

(3) ¹Grundstücke oder Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang (Zugang zur Haupttreppe) befindet. ²Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, kann das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche umnummeriert werden.

(4) Besitzen Gebäude mehrere Eingänge oder Treppenhäuser, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, wenn sämtliche Wohnungen und gewerbliche Räume von der Haupttreppe aus ohne besondere Schwierigkeiten erreichbar sind.

(5) Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.

(6) ¹Hausnummern werden grundsätzlich erst nach Baubeginn erteilt. ²Grundstücke, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.

(7) Sofern Straßenzüge noch nicht durchgehend bebaut oder weitere Grundstücksteilungen möglich sind, kann die Hausnummer vorläufig erteilt werden.

§ 4

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

(1) Hausnummernschilder können in Stein, Metall, Kunststoff usw. ausgeführt werden, wenn sie sich von dem Untergrund, auf dem sie angebracht werden, so kontrastreich abheben, das sie insbesondere auch bei Nacht von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sind.

(2) Die Hausnummern bzw. Straßennamen und Hinweise sind mindestens mit 9 – 10 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken, arabischen Zahlen darzustellen.

§ 5

Platz der Hausnummern- und Hinweisschilder

(1) ¹Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit ohne weiteres und ohne Schwierigkeit gut sichtbar sind. ²Sie sollen nicht höher als 2,50 m und nicht tiefer als 1 m angebracht werden. ³Ist das Hausnummernschild von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen, so ist das Hausnummernschild an der Grundstücksgrenze am Beginn des Weges zum Eingang anzubringen.

(2) ¹Ist der Haupteingang von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen (z. B. seitliche oder rückwärtige Eingänge), so ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar - am Beginn des Weges zum Zugang an geeigneter Stelle ein Hinweisschild anzubringen. ²Werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen (z. B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen oder Hammergrundstücke), so ist ein Sammelhinweisschild erforderlich, das auf die Hausnummernbeschilderung hinweist. ³Die Hinweisschilder haben den Angaben nach § 4 Abs. 1 und 2 zu entsprechen. ⁴Jeder Haupteingang ist mit einem Haus-

nummernschild zu beschildern. ⁵Ein Hausnummernschild an einem dieser Haupteingänge hat nur dann einen Richtungspfeil aufzuweisen, wenn über die Zuwegung weitere, dahinterliegende Eingänge mit eigenen Hausnummern erschlossen werden.

(3) Wenn bei Grundstücken der Haupteingang abweichend von der zugeteilten Straße liegt oder sonst die Zuordnung zu Straße nicht erkennbar ist, muss zusätzlich zur Hausnummer auch der Straßename angebracht werden.

§ 6

Verpflichtung der Grundstückseigentümer

(1) ¹Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummern-, Straßennamen und Hinweisschilder nach Erteilung des Straßennamens und der Hausnummer selbst anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern (§ 126 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 123 Abs. 1 BauGB). ²Sie tragen hierfür die Kosten, auch im Falle einer Umnummerierung.

(2) ¹Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild notwendig ist, haben die Kosten des Sammelhinweisschildes gesamtschuldnerisch zu tragen. ²Müssen bestehende Hinweisschilder geändert werden, ist hierzu derjenige auf seine Kosten verpflichtet, durch dessen (Bau-) Maßnahme die Änderung verursacht wird.

(3) Das Anbringen der erteilten Hausnummern-, Straßennamen- und Hinweisschilder kann von Amts wegen angeordnet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwanstetten, den xx.xx.xxxx

MARKT SCHWANSTETTEN

Robert Pfann,
Erster Bürgermeister